

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
WE DO communication GmbH GWA**

Präambel

Die WE DO communication GmbH GWA ist Mitglied des Gesamtverbands Kommunikationsagenturen GWA e.V. Als Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihren Geschäftspartnern regelt die WE DO communication GmbH GWA nachfolgend unter Berücksichtigung auch von GWA-Standards die gemeinsame Zusammenarbeit. Abweichende individuelle Vereinbarungen mit Geschäftspartnern sind vorrangig.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der WE DO communication GmbH GWA (nachfolgend „**WE DO**“ genannt) mit ihren Auftraggebern und Geschäftspartnern (nachfolgend „**Geschäftspartner**“ genannt).
- (2) Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes Auftragsverhältnisses und jeder sonstigen vertraglichen Vereinbarung mit WE DO. Sofern keine anderslautende Regelung getroffen wurde, gelten die AGB auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Geschäftspartner, ohne dass eine abermalige ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.
- (3) Abweichende AGB des Geschäftspartners finden vorbehaltlich anderslautender individueller Regelungen keine Anwendung. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn WE DO den Auftrag des Geschäftspartners in Kenntnis von dessen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

§ 2

**Kostenvoranschlag und Auftragserteilung
Vertragsschluss**

- (1) Der Geschäftspartner beauftragt WE DO auf der Grundlage eines Auftrags, eines Angebots oder eines Kostenvoranschlags (nachfolgend „**Kostenvoranschlag**“) mit der Erbringung von dort bezeichneten Kommunikationsleistungen. Auch die Aufforderung zur Teilnahme an einem Pitch oder zur Präsentation eines Entwurfs stellt einen Auftrag im Sinne der vorliegenden AGB dar. Von WE DO übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Geschäftspartner nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt widerspricht.
- (2) WE DO erstellt im Rahmen eines Auftrags einen schriftlichen Kostenvoranschlag, in dem der einvernehmlich mit dem Geschäftspartner festgelegte Inhalt und Umfang der jeweiligen Leistung auf Basis dieser AGB konkretisiert wird. An den Kostenvoranschlag hält sich WE DO vorbehaltlich abweichender Regelungen für die Dauer von 30 Tagen ab Datum des Kostenvoranschlags gebunden.
- (3) Sollte ein Auftrag – auch zu einer Präsentation – erteilt werden, ohne dass zuvor ein Kostenvoranschlag durch WE DO erfolgt ist, werden alle Leistungen auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste und auf Basis dieser AGB erbracht. Dies gilt entsprechend bei vom Geschäftspartner nachträglich veranlassten Änderungen oder Ergänzungen des Auftragsumfanges.

§ 3

Leistungen von WE DO

- (1) Der Umfang der von WE DO zu erbringenden Leistung und der Gegenleistung ergibt sich aus dem jeweiligen Kostenvoranschlag. Sofern keine individuelle Regelung getroffen ist, werden die Leistungen nach der jeweils aktuellen Preisliste und auf der Basis dieser AGB erbracht.
- (2) Bei der Leistungserbringung kann sich WE DO der Leistung Dritter bedienen, ohne dass es der Zustimmung des Geschäftspartners bedarf. Sofern keine abweichende Regelungen getroffen wurden, sind freie Mitarbeiter von WE DO als Mitarbeiter von WE DO und nicht als Dritte zu betrachten.
- (3) WE DO ist bevollmächtigt, in Abstimmung mit dem Geschäftspartner Aufträge im Namen und auf Rechnung des Geschäftspartners zu erteilen.
- (4) Werkleistungen von WE DO sind vom Geschäftspartner abzunehmen, sobald sie vollständig und im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht sind. Die Abnahme gilt als erklärt, wenn der Geschäftspartner ihr nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bereitstellung des Werks widersprochen hat oder das Werk bereits bestimmungsgemäß genutzt wird. WE DO ist verpflichtet, den Geschäftspartner hierauf gesondert hinzuweisen. Sonstige Leistungen wie Dienstleistungen oder Leistungen im Rahmen einer Geschäftsbesorgung bedürfen nicht der Abnahme durch den Geschäftspartner.
- (5) WE DO setzt sich bestmöglich dafür ein, etwaig formulierte Kampagnenziele im Rahmen der Umsetzung eines Projekts zu erreichen. Diese gelten jedoch nicht im Rechtssinne als zugesichert.
- (6) Zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer für den Geschäftspartner erbrachten Leistung ist WE DO nicht verpflichtet.
- (7) Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel verbleiben im Eigentum von WE DO. Hiervon ausgenommen sind zuvor zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel des Geschäftspartners, die auf schriftliche Aufforderung herausgegeben werden. Es besteht, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen, keine Pflicht zur Aufbewahrung seitens WE DO.

§ 4

Aufgaben und Pflichten des Geschäftspartners

- (1) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, WE DO alle zur Durchführung der übernommenen Projekte und Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Für aus der Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten seitens des Geschäftspartners resultierende Mängel und Verzögerungen trägt WE DO keine Verantwortung.
- (2) Der Geschäftspartner hat die ihm vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen ebenso wie die zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen unverzüglich zu prüfen und WE DO auf etwaige Mängel hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn der Geschäftspartner gegenüber WE DO nach Prüfung der ihm vorgelegten Leistungen eine Freigabe erteilt. Der Geschäftspartner ist damit einverstanden, dass Leistungen wie von ihm freigegeben der weiteren Nutzung zugeführt werden, etwa für die Produktion von Werbemitteln oder sonstigen Marketingmaterialien.

§ 5

Übertragung von Rechten

- (1) WE DO räumt dem Geschäftspartner vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Regelung an allen von WE DO im Rahmen des jeweiligen Projekts erbrachten Leistungen im zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlichen Umfang ein einfaches, auf die Dauer der Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht ein. Ausgeschlossen von jeder weitergehenden Rechteübertragung sind Rechte von WE DO an eigenen Planungsverfahren, Markenmodellen, Markenführungsmodellen, Marktforschungsmethoden, Softwareprogrammen und Mediaeinkaufsmethoden, welche das unternehmensspezifische Know-how von WE DO darstellen oder an Leistungen, die nicht ausschließlich für den Geschäftspartner erstellt wurden. Die Rechteübertragung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung. Rechte an Konzepten, Vorschlägen, Präsentationen und Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen werden nicht übertragen, wenn und soweit keine Beauftragung durch den Geschäftspartner erfolgt.
- (2) Im Entwurfsstadium überreichte Inhalte dürfen vom Geschäftspartner nicht verwendet werden. Die Weitergabe solcher von WE DO erstellten Inhalte an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung oder sonstige außerhalb des Entwurfszwecks liegende Nutzung durch den Geschäftspartner ist untersagt, auch wenn diese keinen oder nur eingeschränkten urheberrechtlichen Schutz genießen. Dies gilt auch für die den Inhalten zugrunde liegenden Konzepte und Ideen.
- (3) WE DO ist berechtigt, im Rahmen der Eigenwerbung den Kunden als Kundenreferenz anzugeben und die Inhalte im angemessenen Umfang hierfür zu verwenden. Hiervon ausgenommen ist jede Angabe, der der Geschäftspartner aus wichtigem Grund schriftlich zu widersprechen berechtigt ist.
- (4) WE DO ist als Inhaberin aller an den erbrachten Leistungen bestehenden Rechten wie unter anderem geistigen und gewerblichen Schutzrechten sowie aller Leistungsschutzrechte berechtigt, diese mit der Agenturkennung „done by WE DO“ zu kennzeichnen. Der Geschäftspartner ist entsprechend den Regelungen des Urheberrechtsgesetzes verpflichtet, diese Kennzeichnung zu verwenden.

§ 6

Zahlung

- (1) Die Vergütung von WE DO richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Leistungen. Die vereinbarte Vergütung ergibt sich regelmäßig aus dem der Geschäftsbeziehung zugrunde liegenden Kostenvoranschlag; in allen anderen Fällen aus der jeweils aktuellen Preisliste. Alle Vergütungen verstehen sich jeweils in Euro und zuzüglich der je geltenden Mehrwertsteuer.
- (2) Für die technischen Betriebskosten von WE DO (PC, Telefon, Handy, Telefax, Inlandsporto (ohne Kurier), Schwarz-Weißkopien und – ausdrücke, Büroausstattung, Büromaterialien etc.) wird dem Geschäftspartner eine Pauschale in Höhe von 4% auf das Netto-Agenturhonorar in Rechnung gestellt.
- (3) Werden die Voraussetzungen von in Anspruch genommene Mengenrabatten oder Malstaffeln nicht erfüllt oder werden zusätzlich Zölle, Künstlersozialabgaben oder sonstige, nachträglich entstehende Abgaben fällig, werden diese dem Geschäftspartner in Rechnung gestellt.

- (4) Rechnungen von WE DO sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist WE DO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.
- (5) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von WE DO ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.
- (6) Bei länger andauernden Projekten behält sich WE DO vor, Abschlagszahlungen zu vereinbaren und Teilrechnungen für bereits erbrachte Leistungen zu stellen. Insbesondere bei der mit den Geschäftspartnern abgestimmten Beauftragung Dritter ist WE DO berechtigt, vom Geschäftspartner Vorkasse in entsprechender Höhe zu verlangen.

§ 7

Geheimhaltung

- (1) Die Geschäftspartner werden alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- (2) Die Weitergabe solcher Informationen und Unterlagen an Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für freie Mitarbeiter und Unterbeauftragte, die im Rahmen der Vertragserfüllung beauftragt werden.

§ 8

Mängel und Gewährleistung

- (1) Von WE DO gelieferte Sachen hat der Geschäftspartner unverzüglich nach Erhalt und insbesondere vor jedweder Weiterverarbeitung zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung und Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Geschäftspartners gegen WE DO.
- (2) Zeigt der Geschäftspartner einen Mangel an, darf WE DO den Mangel untersuchen und zunächst vorrangig nach eigener Wahl zweimal nachbessern oder eine Ersatzlieferung bewirken (Nacherfüllung).
- (3) Mängel eines Teils der Leistung führen im Regelfall nicht zur Mangelhaftigkeit der ganzen Leistung.
- (4) Wenn und soweit Gewährleistungsansprüche bestehen, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate.

§ 9

Haftung

- (1) WE DO haftet nur auf Schadensersatz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Haftungsmaßstab ist hierbei stets die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Werbewirtschaft.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf vertragstypische und vernünftigerweise vorhersehbare Schäden. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

- (2) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Geschäftspartner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
- (3) Der Geschäftspartner steht dafür ein, dass er zur Verwendung aller an WE DO übergebenen Vorlagen berechtigt ist und stellt WE DO umfassend von möglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Der Geschäftspartner haftet für die Richtigkeit aller sachlichen Angaben und trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch WE DO erarbeiteten und ausgeführten Maßnahmen.
- (5) WE DO nimmt die Interessen des Geschäftspartners, die ihr übertragenen Aufgaben und insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Werbewirtschaft wahr. WE DO verpflichtet auch alle von ihr beauftragten freien Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Sorgfaltspflicht.

§ 10

Korrespondenz per E-Mail, mündliche Auskünfte

- (1) Zur Beschleunigung der Auftragsbearbeitung wird WE DO mit den Geschäftspartnern auch auf elektronischem Wege ohne gesondertes Verschlüsselungsverfahren Informationen und Dokumente austauschen. Im Rahmen des gesetzlich zulässigen Maßes und außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit übernimmt WE DO keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Geschäftspartner oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen.
- (2) Mündlich erteilte Auskünfte sind nur dann maßgeblich, wenn sie von WE DO schriftlich bestätigt werden.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, sofern der Geschäftspartner kein Verbraucher ist. Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 12

Schriftform Salvatorische Klausel

- (1) Jegliche Änderungen, Ergänzungen oder Abbedingungen dieser AGB einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Eine Erklärung per E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis im Sinne dieser AGB. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

Berlin, 01. Januar 2010